

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marolterode

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Thür.Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinde- und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thür.Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Marolterode am 14. September 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
in Höhe von	50,00 DM	50,00 Euro

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von/.....DM/.....Euro.
-------------	---------------	------------------

(3) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der ThürFwEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart30,00....DM15,00... Euro,
- Gerätewart30,00 ..DM15,00... Euro.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Ab dem 01. Januar 2002 gelten die in der Satzung festgelegten Beträge in Euro.
(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Marolterode, d. 09. Oktober 2001

Haase
Bürgermeister

Siegel

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 11.12.2001 Inkrafttreten zum 21.12.2001